

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14		München, den 30. Juli	2010
Datum	Inhalt		Seite
23.7.2010	Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) 2126-3-UG		314
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes 1100-6-S		317
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-UG		318
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat 227-1-UK		320
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes 290-1-I		321
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes 932-1-W		324
23.7.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK, 2230-7-1-1-UK, 2230-5-1-UK, 2230-5-1-1-UK, 605-11-F, 2232-2-UK, 2238-1-UK		334
7.6.2010	Verordnung über die Berufsausbildung zum Dienstleistungshelfer Hauswirtschaft und zur Dienstleistungshelferin Hauswirtschaft (DIHHwV) 7803-2-L		358
1.7.2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation 2038-3-5-2-F		378
1.7.2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation 2038-3-5-5-F		379
2.7.2010	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen und höheren Forstdienst (ZAPOGtF/hF) 2038-3-7-15-L		380
5.7.2010	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Berufungsverfahren 2030-2-1-5-WFK		389
15.7.2010	Achte Verordnung zur Änderung der Fachschulordnung 2236-6-1-1-UK		390

1100-6-S

Gesetz zur Änderung des Parlamentsinformationsgesetzes

Vom 23. Juli 2010

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 386), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG)“.

2. Es wird folgender neuer Art. 1 eingefügt:

„Art. 1

Arten der Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung

Die Staatsregierung beteiligt den Landtag nach Maßgabe dieses Gesetzes durch

1. Unterrichtung und
 2. Gelegenheit zur Stellungnahme.“
3. Der bisherige Art. 1 wird Art. 2 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umfang der Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung“.

- b) In Abs. 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹In den Fällen des Abs. 1 Nr. 8 gibt die Staatsregierung dem Landtag, insbesondere zur Einbindung des Landtags in die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung und in das Subsidiaritätsfrühwarnsystem, Gele-

genheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags. ²Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, insbesondere ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks, betroffen sind und der Bund kein Recht zur Gesetzgebung hat, ist die Stellungnahme des Landtags besonders zu berücksichtigen.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Staatsregierung darf von einer Unterrichtung nur absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde.“

4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.“

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Vereinbarung

Das Nähere zur Beteiligung des Landtags nach Art. 2, insbesondere auch bei Vorhaben der Europäischen Union auf dem Gebiet der kommunalen Daseinsvorsorge, regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.“

6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer